

Anträge zur Delegiertenversammlung

ANTRAG 1

GEMEINSAMER LEITANTRAG VON LÄNDERRAT UND VORSTAND

Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern.

1. Der BdB begrüßt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021, weil

- es eine klare Orientierung in Inhalt und Wortlaut an der UN-BRK vornimmt, Wünsche der Klient*innen zum zentralen Maßstab des betreuenden Handelns macht sowie eine deutlich definierte Nachrangigkeit der stellvertretenden Entscheidung gegenüber anderen Formen der Unterstützung vorsieht („Unterstützte Entscheidungsfindung“).
- es mit der Einführung eines Registrierungs- und Zulassungsverfahrens den Betreuerberuf als solchen anerkennt und mit dem Sachkundenachweis erstmals die Qualifikation Grundlage der Berufsausübung ist.

2. Besonders für die Berufsbetreuer*innen bringt das Gesetz ab Inkrafttreten am 1.1.2023 folgende Verbesserungen mit sich:

- Die Einführung einer verpflichtenden Sachkunde bedeutet Rückenwind für die generelle berufliche Weiterentwicklung.
- Ein steigender Anspruch an die Fachlichkeit und Professionalität des Berufsbetreuers bedeutet eine wachsende Gewährleistung einer qualitätsvollen Betreuung für die Klient*innen.
- Sie bedeutet gleichzeitig, dass Berufsbetreuer*innen besser vorbereitet sind auf das komplexe Aufgabenspektrum rechtlicher Betreuung (nicht das Wissen über einschlägige Rechtsvorschriften ist dabei entscheidend, sondern angewandte Fachkompetenz!)

■ Mittelfristig kann sich so das tlw. schwierige Außenbild von Betreuung verbessern.

■ Die Zulassung und Registrierung ist justitiabel, eine Nichtzulassung ist gerichtlich überprüfbar.

■ Die Vergütung wird mit der Registrierung abhängig von der Qualifikation einmalig festgelegt, Herabstufungen sind nicht mehr möglich, wohl aber Höherstufungen durch Weiterqualifizierung.

■ Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens länger als drei Jahre tätigen Berufsbetreuer*innen werden ohne weiteren Sachkundenachweis in die Vergütungsstufe, die ihrer formalen Ausbildung entspricht – unabhängig von durch diese Ausbildung „verwertbaren Kenntnissen“ – eingestuft (wenn sie also vor dem 1.1.2020 die Tätigkeit begonnen haben).

■ Insbesondere mehr als drei Jahre tätige Berufsbetreuer*innen mit einer Hochschulausbildung werden dann automatisch in die oberste Vergütungsstufe eingestuft.

■ Die Zulassung als Berufsbetreuer*in ist nicht mehr von der Anzahl der geführten Betreuungen abhängig (Wegfall der „Elfer-Regel“).

3. Der BdB bedauert sehr und kritisiert deshalb scharf, dass der mit der Stärkung der Klient*innenrechte verbundene Mehraufwand auf Seiten der Berufsbetreuer*innen nicht gesehen und vergütungstechnisch ausgeglichen wird. Dabei handelt es sich um folgende im Sinne des Selbstbestimmungsrechts

wichtige und auch vom BdB unterstützte Punkte:

- Konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung vor der Vertretung,
- der Anfangsbericht und dessen Erörterung mit den Klient*innen und den Rechtspfleger*innen,
- die differenzierten Jahresberichte u.a. mit der Darstellung der Sichtweise der Klient*innen,
- die Schlussberichte,
- die obligatorischen Kennenlerngespräche vor Beginn einer Betreuung,
- die veränderten Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber den Betreuungsbehörden (§25 BtOG),
- Veränderungen bei Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§ 1862 BGB).

Außerdem sind die Erfüllung und der Nachweis der Registrierungs Voraussetzungen mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden.

Dieser Mehraufwand muss im Rahmen der Evaluation des Vergütungsgesetzes von 2019 mit untersucht und vergütungstechnisch ausgeglichen werden.

4. Einige Punkte, die der BdB in seinen Stellungnahmen zum Referenten- und zum Regierungsentwurf vorgetragen hat, blieben leider unberücksichtigt und müssen spätestens im Rahmen der Evaluation dieses Gesetzes aufgenommen werden (2028):

- Dynamisierung der Vergütung,
- Abschaffung des dreigeteilten Vergütungssystem,

- Berücksichtigung von Dolmetscherkosten als Mehraufwand,
 - Zeugnisverweigerungsrecht,
 - Ablehnung des Ehegattenvertretungsrechts,
 - deutlichere Formulierung, dass die Anordnung einer Betreuung „für alle Angelegenheiten“ unzulässig ist,
 - Streichung § 1816 Abs. 5 BGB-neu (Einschränkung der Selbstbestimmung bei ausdrücklichem Wunsch einer Berufsbetreuung sowie „Fallzahlbegrenzung durch die Hintertür“),
 - der Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB-neu ist noch einmal einzuschränken auf „Teilbereiche“ eines Aufgabenbereichs,
 - die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuer*innen (§ 1826 BGB-neu) ist zurückzunehmen,
 - eine Beschränkung der Beratung des Betreuungsgerichts nur auf die „Rechte und Pflichten“ ist zu eng (§ 1861 BGB-neu),
 - die Aufsichtsfunktion des Betreuungsgerichts wird künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten ausgerichtet - eine Fachaufsicht durch Gerichte lehnt der BdB allerdings ab (§ 1862 BGB-neu),
 - eine flächendeckende und verpflichtende Einführung der neuen „Erweiterten Unterstützung“ (§ 8 BtOG-neu),
 - die Rechtswege (Überprüfung der Einstufung, bei der Registrierung) sind nicht befriedigend,
 - die Neuformulierung der Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung (§ 53 ZPO) ist als erster Schritt gut - aber noch nicht befriedigend,
 - die zurzeit bestehende Pflicht zur Gewerbeanmeldung ist aufzuheben.
5. **Zur Rechtsverordnung über den Sachkundenachweis erwartet der BdB vom Verordnungsgeber (BMJV mit Zustimmung des Bundesrates), dass der Sachkundenachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einem modularisierten Sachkundekurs erbracht werden soll, der folgenden Bedingungen genügt:**
- **Inhaltlich** bewegt sich dieser Sachkundelehrgang um die Themenkomplexe „Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen“, „Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung“ und „Humanwissenschaftliche und sonstige Grundlagen“. Diese werden in unterschiedliche Module untergliedert.
6. **Zur Evaluation des Vergütungsgesetzes von 2019 fordert der BdB, dass auch die sich ab 2023 ergebenden Mehraufwände mit einbezogen werden und über das Ergebnis der Evaluation so rechtzeitig berichtet wird, dass ein fortgeschriebenes Vergütungsgesetz noch in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages bis 2025 verabschiedet werden kann.**
- Mit dieser Fortschreibung soll eine leistungsgerechte Vergütung und die Abschaffung der drei Vergütungsstufen erreicht werden.

7. **Der BdB verfolgt weiter das Ziel, dass die Qualifikation für Berufsbetreuer*innen auf Hochschulniveau (modularisiertes Masterstudium) erfolgt. Ebenso verfolgt der BdB weiter das Ziel der Errichtung einer Betreuerkammer als berufsständischer Selbstverwaltung.**
- Alle Weiterentwicklungen des Betreuungsrechts werden vor dem Hintergrund bewertet, ob sie in Richtung dieser Ziele weiterführen.

Deshalb schlägt der BdB als Zwischenlösung bis zur Errichtung einer Betreuerkammer die Einführung eines dauerhaften Gremiums vor, das die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Berufsbetreuung zur Aufgabe hat. Dafür schlägt der BdB die im Reformgesetz vorgesehene „Bundesfachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung“ vor, die – nach Abschluss eines zumindest rudimentären Qualifikationsprofils in der Verordnung zum Sachkundenachweis – die weitere notwendige Vertiefung vornehmen könnte. Dieses geplante Gremium könnte sich nicht nur den Prozess der Weiterentwicklung des Konzepts der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ zu eigen machen, wie es momentan geplant ist, sondern erweitert werden um die Diskussion der (fachlichen) Qualitätssicherung.

Vertreter*innen des Berufs müssen dabei aufgrund ihrer aus der Praxis stammenden Expertise unbedingt hinzugezogen werden.

Der BdB erkennt das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung als zentrale Methode der professionellen Berufsbetreuung an. Der Verband wirkt federführend auf die Formulierung fachlicher Standards für die praktische Gestaltung der Unterstützten Entscheidungsfindung im Diskurs mit den anderen Akteuren des Betreuungswesens hin und vertritt diese Standards im weiteren politischen Prozess sowie in entsprechenden Gremien.